

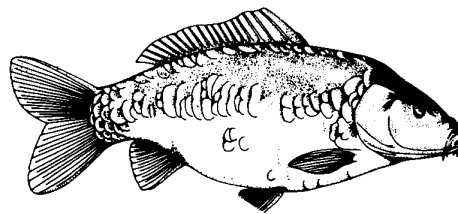
Gewässer- und Fischereiordnung des Angler-Verein-Astheim 1965 e.V.



Ausgabe 2020

Die Vereinsbeschlüsse in diesem Heft sind Bestandteil der jeweils gültigen Fischereierlaubnis für die Gewässer des Angler-Verein-Astheim 1965 e. V.

Die zitierten Gesetze, Gesetzesverordnungen, sowie die Mitgliederbeschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, sind für alle Vereinsmitglieder bindend und sind unbedingt einzuhalten! Verstöße haben die sofortige und ersatzlose Einziehung der Fischereierlaubnis und ggf. weiterreichende Maßnahmen zur Folge.



Der Vorstand

1. Jedes Vereinsmitglied und jeder Gastangler ist verpflichtet, diese Gewässer- und Fischereiordnung des Angler-Verein-Astheim 1965 e.V., das Hessische Fischereigesetz (HFischG) und die Hessische Landesfischereiverordnung (LFO) in ihrer jeweils gültigen Fassung genauestens zu befolgen und sich kameradschaftlich und waidgerecht zu verhalten.
2. Die Befischung der Vereinsgewässer ist in der Regel nur Vereinsmitgliedern gestattet, jedoch können Gastkarten an Nichtmitglieder ausgegeben werden. Für neue Mitglieder gilt eine Probezeit von 12 Monaten. Jedes Mitglied und jeder Gastangler hat bei der Ausübung der Fischerei folgende Ausweispapiere mitzuführen:
 - a. einen gültigen Jahresfischereischein
 - b. einen gültigen Erlaubnisschein
 - c. die Gewässer- und Fischereiordnung
 - d. das Fangbuch mit Merkblatt
3. Passive Vereinsmitglieder und Gastangler mit gültigem Jahresfischereischein haben die Möglichkeit durch Erwerb von Tages- und/oder Wochenkarten in den Vereinsgewässern zu angeln.

Die Gebühren für diese Angelerlaubniskarten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen 12,- € pro Kalendertag bzw. 50,- € pro

4. Woche.
5. Generell darf nur mit zwei Angeln gefischt werden (eine Friedfischangel und eine Raubfischangel oder alternativ mit zwei Friedfischangeln). Auf den Friedfischangeln sind nur Einzelhaken gestattet. Bei der Raubfischangel sind Mehrfachhaken (Zwillinge oder Drillinge) erlaubt. Gemäß § 34 HFischG ist beim Fischfang die Verwendung künstlichen Lichts, explodierender betäubender oder giftiger Mittel oder verletzenden Geräts mit Ausnahme von Angelhaken verboten.

Fangstatistik. Gem. § 7 der LFO ist jeder Fischereierlaubnisinhaber verpflichtet eine Fangstatistik zu führen. Die mit dem Fischereierlaubnisschein ausgegebenen Fangbücher sind deshalb gewissenhaft und auch bei Tagen ohne Fang, entsprechend auszufüllen. Die Eintragungen sind bei Beginn des Angelns, ausnahmsweise unmittelbar danach vorzunehmen. Das Fangbuch ist bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres der Fischereierlaubnis an die Ausgabestelle (Kassierer/Gewässerswart/Vereinsbriefkasten) zurückzugeben.

Anfutterbegrenzung. Die tägliche Menge an Anfutter und Lockstoffen, ist in den Gewässern Salzquelle und Kiesgrube Seemann auf max. 3 Ltr. Anfutter begrenzt! Dies geschieht zur Verhinderung einer verstärkten Eutrophierung der stehenden Gewässer.

Entnahmefenster. Zum Schutz des Fischbestandes gilt folgendes Entnahmefenster für die unten aufgeführten Fischarten.

Karpfen:	45 – 55 cm
Schleie:	25 – 40 cm
Zander:	50 – 65 cm (In der Salzquelle ganzjährig geschont)
Hecht:	50 – 65 cm
Sterlet:	Ganzjährig geschont

Sollte ein gelisteter Fisch gefangen werden, der dem Entnahmefenster nicht entspricht, so ist dieser umgehend und schonend zurückzusetzen.

6. Jedes aktive Mitglied muss **12** Arbeitsstunden im Jahr ableisten. Für jede nicht-geleistete Arbeitsstunde werden 16,- € erhoben. Wer keine Arbeitsstunden ableistet und keine Ausgleichszahlung leistet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Rentner und Jugendliche müssen keine Arbeitsstunden ableisten, können aber gerne an den Arbeitseinsätzen teilnehmen. Im Falle einer längeren Krankheit können auf Antrag die erforderlichen Arbeitsstunden erlassen werden.
7. Beim Fischen mit Kunstködern (z.B. Blinker, Twister, Wobbler etc.) ist darauf zu achten, dass kein anderer Angler gefährdet und in der Ausübung seiner Angelmethode gestört oder behindert wird.

Gemäß § 26 (2) HFischG dürfen Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben.

8. An unseren Gewässern gelten folgende Fangbegrenzungen und Schonzeiten, abweichend von der Landesfischereiverordnung:

(Angaben jeweils pro Tag)

- a. Salmoniden 5 Stück
- b. Edelfisch 1 Stück (AAL, HECHT, KARPFFEN, SCHLEIE, ZANDER)
- c. Weißfische ohne Begrenzung

Schonzeiten:

<i>Gewässer</i>	<i>Fischart</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Kiesgrube Seemann	Saibling	15.10.	31.03.
Salzquelle	Zander	01.01.	31.12.

Für Fisch,- Krebs- und Muschelarten, welche im Detail in § 1 der Landesfischereiverordnung (-LFO-) aufgeführt sind, besteht absolutes Fangverbot nach Maßgabe dieser Verordnung!

Mindestmaße und Schonzeiten gelten gemäß § 2 der Landesfischereiverordnung! Das Mindestmaß wird von der Spitze des Kopfes bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen!

Die Fischarten Brachsen, Döbel, Fluss- und Kaulbarsch, Giebel, Güster, Hasel, Rapfen, Rotaugen, Ukelei und Wels unterliegen keinen Fangbeschränkungen.

9. Die Entnahme von lebenden Fischen aus den Vereinsgewässern ist nicht gestattet, wenn diese Fische in vereinsfremde Gewässer, die nicht der ausschließlichen Nutzung des Fängers unterliegen, verbracht werden. In § 7 (4) 5 der Satzung heißt es: *Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn der Betreffende die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z. B. durch Verkauf oder Tausch der Beute ausnutzt.*

Bei Stückzahlüberschreitungen oder Nichtbeachtung der Schonzeiten wird

ebenso gegen obig zitierten Paragraphen verstoßen, wie auch gegen diese Vereinsgewässerordnung.

10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verunreinigungen oder sonstige Schädigungen unserer Vereinsgewässer und der umgebenden Ufer- und Geländeflächen unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Zur Kontrolle unserer Fischgewässer sind die vom Vorstand eingesetzten Mitglieder ermächtigt. Die Form der Kontrolle kann sich erstrecken auf:

- a. die Fischereipapiere
- b. das Angelgerät
- c. die gefangenen Fische
- d. die mitgeführten Behältnisse

11. Der Beitrag für Erwachsene beträgt 32 € im Jahr und für Jugendliche die Hälfte des Erwachsenenbeitrages. Die Angelerlaubniskarte wird immer separat berechnet, diese kostet zzgl. 65 € im Jahr. (Gesamt = 97 €)
Studenten sind beitragsfrei, zahlen aber die jeweilige Gebühr für die Angelerlaubniskarte.
Der Beitrag für Rentner beträgt 16 € im Jahr.
Für Familien, (Vater, Mutter und alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr) gibt es einen Familienbeitrag. Dieser beträgt 55 € im Jahr.

Die Aufnahmegebühr beträgt 250 €.

Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sowie Familienangehörige (Ehepartner und Kinder) sind von der Aufnahmegebühr befreit.

12. Das Errichten von Zelten u. Unterständen an den Vereinsgewässern ist nicht erlaubt. Jedoch werden pro Angler ein Schirmzelt oder Angler-Bivvy mit einem max. Durchmesser von 3 m bis auf weiteres geduldet! Ebenfalls ist das Errichten von Angelplätzen und Stegen an den Vereinsgewässern ohne vorherige Genehmigung durch die Gewässerwarte verboten. Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz!
13. Hunde an den Vereinsgewässern müssen von ihren Führen angeleint werden. Die Länge der Leine wird auf 1,6 m begrenzt. Eine längere Leine ist unzulässig. Eine Beeinträchtigung anderer Mitglieder durch freilaufende Hunde ist verboten. Exkrememente sind in dafür vorgesehene Tüten Zuhause zu entsorgen, damit später kein anderes Mitglied dadurch beeinträchtigt wird.
14. Die vorstehende Gewässer- und Fischereiordnung ist genauestens einzuhalten. Verstöße gegen diese Ordnung werden vom Vorstand geahndet.
15. Das Merkblatt für das Fangbuch ist eine Ergänzung zu dieser Gewässer- und Fischereiordnung und zählt als Bestandteil derselben.
16. Der gültige Mitgliedsausweis in Verbindung mit dem gültigen Fangbuch gilt jahresübergreifend bis zur Generalversammlung als Nachweis zur Berechtigung der Fischerei an den Pachtgewässern des Angler-Verein-Astheim 1965 e.V..

Diese Gewässer- und Fischereiordnung wurde von der JHV am 01.04.1995 verabschiedet, am 14.01.1996, 11.01.1997, 10.01.1998, 09.01.1999, 27.01.2001, 26.01.2008, 01.01.2013, 02.01.2015, 25.01.2020, 05.07.2021 ergänzt.
Sie tritt bis auf Widerruf oder Änderung mit sofortiger Wirkung in Kraft.